

Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~04. Mai 2009~~ **19.06.2018** (GBL. S. ~~185~~ **221**) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBL. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom ~~04. Mai 2009~~ **07.11.2017** (GBL. S. ~~185~~ **592**) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am ~~08.12.2015~~ nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens der Stadt Ludwigsburg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung/Beisetzung erforderlichen Einrichtungen, für die Durchführung von Bestattungsleistungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, sowie für Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, mit der Verleihung des Nutzungsrechts, der Genehmigung des Verlängerungsantrages bzw. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- b) der Gebührenbescheid wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

In Härtefällen sind § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abgabenordnung (AO) und § 227 Abs. 1 AO anzuwenden.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

~~Erstattung von Auslagen~~

~~Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung bare Auslagen (für nichtstädtische Leichenträger usw.), so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe im Voraus zu erstatten.~~

§ 5

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat der Stadt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er

diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Stadt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 6

Rückgabe von Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Erd- und Urnenwahlgräbern kann nach Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen und Aschenreste jederzeit zurückgegeben werden.

Wird nach Ablauf der Ruhezeit und vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungs- oder Verfügungsrecht verzichtet, wird keine Rückerstattung von Gebühren vorgenommen. Dies gilt auch beim Erlöschen des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts, wenn die Grabstätte nach Umbettung frei geworden ist.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Muss das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wegen einer Bestattung verlängert werden, so sind die am Tag der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ~~01.01.2016~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom ~~30.06.2010~~, gültig ab ~~03.07.2010~~, außer Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist bzw. noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für Erdbestattungen auf allen Ludwigsburger Friedhöfen

1.1

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
1.056,--€ (1.035,--€)	645,--€ (692,--€)	645,--€ (400,--€)

1.1.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:

Die Bearbeitung des Sterbefalles durch die Verwaltung, die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, die Leichenklimatruhe, das Herstellen des Grabes in einfacher Tiefe, das Schließen des Grabes, der Bestattungsordner sowie die sonstigen Friedhofseinrichtungen.

1.1.2 Bei der Benutzung einer Aussegnungshalle erhöht sich die Grundgebühr um 465,--€ (465,--€)

1.1.3 Bei der Benutzung einer offenen Aussegnungshalle erhöht sich die Grundgebühr um 69,--€ (365,--€)

1.1.4 Die Grundgebühr erhöht sich bei der Tätigkeit von 4 ~~städtischen~~ Leichenträgern (~~Neuer Friedhof und Bezirksfriedhof Ost~~) um 208,--€ (200,--€)

1.1.5 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Grundgebühren bei Erdbestattungen jeweils um 25 %.

1.1.6 Bei Verzicht auf weitere in Ziffern 1.1.1 genannten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

* §§ 20 und 30 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Bestattungs-Verordnung

1.2 Zuschläge zur Grundgebühr für ein vertieftes Grab:

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
291,--€ (285,--€)	194,--€ (150,--€)	97,--€ (65,--€)

1.3 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen:

Die Kosten für den Sarg und Kosten Dritter sind nicht inbegriffen.

	aus einem Erwachsenengrab	aus einem Kindergrab
1.3.1 Ausgrabung eines Verstorbenen (vor Ablauf der Ruhezeit)	2.440,--€ (2.232,--€)	1.206,--€ (1.170,--€)
1.3.2 Ausgrabung von Gebeinen 770,--€ (nach Ablauf der Ruhezeit)	1.088,--€ (1.060,--€)	790,--€ (770,--€)
1.3.3 Sammeln der Gebeine und deren Umbetten Beisetzung von Gebeinen in ein bereits vorhandenes Grab- (nur anlässlich einer Wiederbelegung)	752,--€ (730,--€)	454,--€ (400,--€)
Beisetzung von Gebeinen oder Verstorbenen		
1.3.4 Bei einer Ausgrabung aus einem vertieften Grab erhöhen sich die Gebühren um	298,--€ (290,--€)	149,--€ (145,--€)

Mit der Gebühr für die Ausgrabung sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten.

Für weitere Bestattungsleistungen gelten die Gebühren dieses Gebührenverzeichnisses.

2. Benutzungsentgelte für das städtische Krematorium

2.1 <u>Entgelte für Einäscherungen:</u>	Verstorbene über 15 Jahre	Verstorbene 5 – 15 Jahre	Verstorbene unter 5 Jahre
	440,--€ (440,--€)	330,--€ (330,--€)	220,--€ (220,--€)

2.1.1 Entgelt für Urnenversand ohne Über- oder Schmuckurne
im Inland je Urne 51,--€ (40,--€)

~~2.1.2 Entgelt für Urnenversand ohne Über- oder Schmuckurne
innerhalb der EU je Urne 90, €~~

Die genannten Entgelte (Ziffer 2.1 bis 2.1.1 ~~2.1.2~~) sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

3. Gebühren für Feuerbestattungen

3.1 Grundgebühr für die Feuerbestattung auf allen Ludwigsburger Friedhöfen bei Einäscherung im städtischen Krematorium

Verstorbene über 15 Jahre	Verstorbene bis 15 Jahre
701,--€ (650,--€)	650,--€ (350,--€)

3.1.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:

Die Bearbeitung des Sterbefalles durch die Verwaltung, die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, die Leichenklimatruhe, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Aschenkapsel, das Verbringen der Urne zum Grab, die Beisetzung der Urne, der Bestattungsordner sowie die sonstigen Friedhofseinrichtungen.

3.1.2 Bei der Benutzung einer Aussegnungshalle erhöht sich die Grundgebühr um 465,--€ (465,--€)

3.1.3 Bei der Benutzung einer offenen Aussegnungshalle erhöht sich die Grundgebühr um 69,--€ (365,--€)

- 3.1.4 Die Grundgebühr erhöht sich bei der Tätigkeit von 4 ~~städtischen~~ Leichenträgern (~~Neuer Friedhof und Bezirksfriedhof Ost~~) um **208,--€** (200,--€)
- 3.1.5 Für die Beisetzung mit einer Über- oder Schmuckurne wird ein Zuschlag von **82,--€** erhoben. (100,--€)
- 3.1.6 Zuschlag für die Benutzung des Leichenwaschraums **278,--€** (275,--€)
- 3.1.7 Bei einer Trauerfeier mit Urnenbeisetzung ohne Inanspruchnahme einer Aussegnungshalle zu einem regulären Bestattungstermin auf allen Ludwigsburger Friedhöfen erhöht sich die Grundgebühr um **217,--€** (300,--€)
- 3.1.8 Bei Verzicht auf weitere in Ziffer 3.1.1 genannte Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

3.2 Gebühren für sonstige Leistungen

- 3.2.1 Das Aufbewahren einer Aschenurne ist in den ersten 3 Wochen ab der Einäscherung gebührenfrei. Danach beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat **53,--€** (52,--€)
- 3.2.2 Trauerfeier mit einer übersandten Urne in einer Aussegnungshalle und anschließender Beisetzung: **944,--€** (1.165,--€)
- 3.2.3 Trauerfeier mit einer übersandten Urne in einer offenen Aussegnungshalle und anschließender Beisetzung: **548,--€** (1.065,--€)
- 3.2.4 Benutzung einer Aussegnungshalle ohne Beisetzung: **465,--€** (465,--€)
- 3.2.5 Benutzung einer offenen Aussegnungshalle ohne Beisetzung: **69,--€** (365,--€)
- 3.2.6 Beisetzung einer übersandten Urne: **479,--€** (404,--€)
(Dauer ~~15~~ **20** Minuten)
- 3.2.7 Umbettung einer Aschenurne innerhalb Ludwigsburger Friedhöfen (einschließlich Kolumbarium) oder nach auswärts **636,--€** (615,--€)

4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- 4.1 Benutzung der Leichenhalle bei Überführung nach auswärts pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag) 74,--€ (90,--€)
- 4.2 Benutzung der Leichenhalle einschl. der Leichenklimatruhe oder der Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag) 124,--€ (125,--€)
- 4.3 Benutzung der Leichenhalle einschl. der Tiefkühlanlage auf dem Bezirksfriedhof Ost pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag) 148,--€ (150,--€)

5. Gebühren für Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern

Erwerb eines Nutzungsrechts für Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten

- für Erwachsenengräber
Erdbestattungs- und Urnengräber 30 Jahre

- für Kindergräber
Erdbestattungs- und Urnengräber 15 bzw. 30 Jahre
(30 Jahre Nutzungsrecht sind nur bei 20-jähriger Ruhezeit möglich)
§ 13 Friedhofsordnung

- Bei eingeschränkten Grabnutzungsrechten an Erdbestattungswahlgrabstätten wird eine Gebühr wie für Urnenwahlgräber erhoben.

- Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit zu entrichten.

5.1 Alter Friedhof

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Erwachsenengrab pro Jahr

85,--€ (85,--€)

Auf dem Alten Friedhof können nur noch Urnenbeisetzungen in bestehenden Grabstätten stattfinden.

5.2 Alle Friedhöfe – (außer Stadtteilstadtfriedhof Poppenweiler)

5.2.1 Erwachsenenwahlgräber (Erdbestattung) – Verleihung Nutzungsrecht 30 Jahre

a) für ein Wahlgrab in der Reihenlage	pro Jahr	134,--€	(84,--€)
b) für ein Wahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	162,--€	(99,--€)
c) für ein Wahlgrab in einer Sonderlage	pro Jahr	210,--€	(132,--€)
d) für ein Grab an der Nordmauer im Neuen Friedhof (Doppelgrab, Grabplatte eingelassen)	pro Jahr	411,--€	(265,--€)
e) für ein Mauer- oder Nischengrab oder ein Grab in sonstiger exponierten Lage	pro Jahr	264,--€	(165,--€)

5.2.2 Kinderwahlgräber - Verleihung Nutzungsrecht 15 Jahre

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	64,--€	(36,--€)
b) für ein Grab in besonderer Lage	pro Jahr	75,--€	(58,--€)

5.2.3 Urnenwahlgräber-Verleihung Nutzungsrecht 30 Jahre

pro Jahr 153,--€ (74,--€)

5.3 Friedhof im Stadtteil Poppenweiler

5.3.1 Erwachsenenwahlgräber – Verleihung Nutzungsrecht 30 Jahre

Grabstätten nur einfach tief belegbar

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	89,--€	(74,--€)
b) für ein Grab in besonderer Lage	pro Jahr	108,--€	(79,--€)

5.3.2 Kinderwahlgräber – Verleihung Nutzungsrecht 15 Jahre

a) für ein Grab in der Reihenlage pro Jahr 64,--€ (36,--€)

5.3.3 Urnenwahlgräber – Verleihung Nutzungsrecht 30 Jahre

pro Jahr 153,--€ (74,--€)

5.4 Gemeinsames für sämtliche Friedhöfe

5.4.1 Die Einteilung der einzelnen Erd- und Urnenwahlgräber in die verschiedenen Gebührenstufen erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau und Grünflächen analog der Festlegung des Ausschusses für **Mobilität** ~~Bauen~~, Technik und Umwelt des Gemeinderats.

5.4.2 Das Nutzungsrecht an einem Erd- oder Urnenwahlgrab ist bei Verstorbenen mit 20-jähriger Ruhezeit auf 30 Jahre, bei Kindern mit 10-jähriger Ruhezeit auf 15 Jahre befristet, gerechnet vom Tage der Bestattung/Beisetzung bzw. des Erwerbs an. Die gesetzliche Ruhezeit ist jeweils inbegriffen.

5.4.3 Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf bzw. bei einer Belegung um 5, 10, 20 oder 30 Jahre, an Kinderwahlgräbern um 5, 10 oder 15 Jahre, verlängert werden. Bei einer weiteren Belegung muss es mindestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden.

6. Gebühr für Reihengräber

Das Verfügungsrecht für Reihengräber richtet sich nach den Ruhezeiten der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg.

Bei Urnenreihengräbern kann die Friedhofsverwaltung die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab auf Antrag gestatten, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Die dabei anfallenden Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

Bisherige Urnenreihengräber werden durch eine 3. Belegung zu Urnenwahlgräbern umgewandelt.

6.1 Erdbestattungsreihengräber (nur einfach belegbar) – Ruhezeit 20 Jahre

6.1.1	Erwachsenengräber 20 Jahre Verfügungsrecht	pro Jahr	75,--€	(59,--€)
6.1.2	Anonymes Erdbestattungsgrab	pro Jahr	75,--€	(59,--€)
6.1.3	Kindergräber 10 Jahre Verfügungsrecht	pro Jahr	53,--€	(27,--€)

6.2 Urnenreihengräber – Ruhezeit 20 Jahre

6.2.1	für 1. Belegung	pro Jahr	90,--€	(59,--€)
	für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit	pro Jahr	90,--€	(59,--€)

6.2.2 Kolumbarien

———— (nur für Einwohner von Ludwigsburg)

	für 1 Belegung	pro Jahr	125,--€	(99,--€)
	für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit	pro Jahr	125,--€	(99,--€)

6.2.3 Urnenreihengrab mit Grabpflege

(inclusive Grabmalfundament und Pflege bis Ende der Ruhezeit)

	für 1. Belegung	pro Jahr	206,--€	(157,--€)
	für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit	pro Jahr	206,--€	(157,--€)

6.2.4 Urnengräber am Baum

(inclusive Grabplatte und Beschriftung)

	- nur einfach belegbar	pro Jahr	130,--€	(99,--€)
--	------------------------	----------	---------	----------

6.2.5 Urnengräber im Baumhain

(inclusive Grabplatte, Staudenbepflanzung und Pflege bis Ende der Ruhezeit)

	für 1. Belegung	pro Jahr	167,--€	(127,--€)
	für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit	pro Jahr	167,--€	(127,--€)

6.2.6 Gemeinschaftsgrab in Staudenflächen

(inclusive Grabplatte)

– nur einfach belegbar

mit Grabplatte oder Gemeinschaftsgrabzeichen

(voraussichtlich Frühjahr 2016 verfügbar)

	pro Jahr	87,--€	(68,--€)
--	----------	--------	----------

6.2.7 anonymes Urnengrab – nur einfach belegbar pro Jahr 57,--€ (45,--€)

6.2.8 Rasengräber mit Einzelgrabzeichen

(voraussichtlich Sommer 2017 verfügbar)

(inclusive Grabplatte)

für 1. Belegung pro Jahr 87,--€ (68,--€)

für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit pro Jahr 87,--€ (68,--€)

6.2.9 Urnengräber im Vogelschwarm

(inclusive Grabplatte und Vogel)

für 1. Belegung pro Jahr 157,--€

für 2. Belegung bis zum Ende der Ruhezeit pro Jahr 157,--€

7. Gebühren für Wegeplatten in den Zwischenwegen

Die Gebühr wird je Grabstelle bei Ersterwerb für die Zeitdauer des Grabnutzungsrechts bzw. des Grabverfügungsrechts erhoben.

a) für ein Erwachsenenerdbestattungsgrab pro Jahr 17,--€ (15,--€)

b) für ein Kindererdbestattungsgrab pro Jahr 21,--€ (15,--€)

c) für ein Urnengrab pro Jahr 13,--€ (12,--€)

7.1 Gebühr für ein eingebautes Grabmalfundament je Grabstelle 473,--€ (420,--€)

8. Gebühr für die Unterhaltung von Grabstätten bei der Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und pro angefangenes Kalenderjahr

8.1 Erwachsenenerdbestattungsgrab pro Jahr 104,--€ (100,--€)

8.2 Kindererdbestattungsgrab pro Jahr 39,--€ (37,--€)

8.3 Urnengrab pro Jahr 52,--€ (50,--€)

8.4 Verwaltungsgebühr einmalig 52,--€ (50,--€)

9. Verwaltungsgebühren

9.1 Für das Ausstellen einer Einäscherungsgenehmigung 26,--€ (25,--€)

9.2 Für die ärztliche Untersuchung vor der Einäscherung 60,--€ (58,83 €)

2. Leichenschau (§§ 16,17 Bestattungsverordnung Baden-Württemberg (BestattVO))

Die genannten Entgelte (Ziffer 9.2) sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

- 9.3 Zuschlag für einen Doppeltermin oder einer Terminverschiebung 104,--€ (100,--€)
- 9.4 Für eine Aschenkapsel bei Umbettung 57,-- € (60,--€)

10. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, kann - sofern nicht ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist - eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofseinrichtungen im Rahmen von 20,-- € bis 2.500,-- € angesetzt und in Rechnung gestellt werden.

Ludwigsburg, den 08.12.2015

~~Werner Spee~~

Dr. Matthias Knecht

Oberbürgermeister